



## Wissen Sie schon? - Februar 2020

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder

### Termine und Fälligkeiten

#### 16. Februar

- Monatliche MwSt.-Zahlung Jänner
- Trim. MwSt.-Zahlung für Autotransporteur, E-Werke und Tankstellenpächter (4. Trimester)
- Trim. MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (4. Trimester)
- Zahlung Lohnsteuer, Sozialbeiträge für das Personal, Verwalter und freie Mitarbeiter Monat Jänner und bilaterale Körperschaft (für Handel und Handwerk)
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung 4. Inps-Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- Zahlung INAIL-Prämie

#### 20. Februar

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Zahlung Enasarco-Beitrag
- Monatliche Conai-Meldung

#### 25. Februar

- Überprüfung der Gültigkeit der UID-Nummern der Rechnungen, welche in der Intrastat-Meldung gemeldet werden.
- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) Meldung
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen
- Enpals- Meldung für Jänner



### Pflichtangabe auf Rechnungen

Anstelle der Super- und Hyperabschreibung wurden für das Jahr **2020 neue Steuergutschriften** vorgesehen. Diese sehen vor, dass auf den **Einkaufsrechnungen** betreffend die förderbaren Investitionen der **Gesetzesbezug** „Gesetz 27. Dezember 2019, Nr. 160, Art. 1, Abs. 184 bis 197 **angegeben werden muss**“!

Weitere Details entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben zum Haushaltsgesetz.

### Lohnsteuereinzahlungen durch den Auftraggeber bei Werkverträgen – Klarstellungen!

Bei **Werk- und Unterwerkverträgen**, welche einen jährlichen **Wert von 200.000 Euro überschreiten, vorwiegend Arbeitsleistungen** enthalten (also ohne eigene Maschinen und Geräte) und den **Tätigkeitsort beim Auftraggeber** haben, gelten ab 2020 neue Pflichten bezüglich Einzahlung der Lohnsteuer für den Auftraggeber, außer der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber vor Bezahlung der Rechnungen eine eigens von der Agentur der Einnahmen erlassene Bestätigung (sog. „**DURC fiscale**“).

Leider war die Agentur der Einnahmen bisher aber noch nicht im Stande, diese Bestätigung (sog. „DURC fiscale“) bereitzustellen.

Solange diese Bestätigung nicht vorliegt, muss der Auftragnehmer ab den für Monat Jänner 2020 geschuldeten Lohnsteuerzahlungen dem Auftraggeber innerhalb von 5 Tagen nach Fälligkeit der Lohnsteuer folgende Dokumente zusenden:

- **getrennte** Zahlungsbestätigung der Lohnsteuer **Modell F24** je Werkvertrag
- **Liste der beschäftigten Mitarbeiter** mit Steuernummer je Werkvertrag unter Angabe der jeweiligen Arbeitsstunden, bezahlten Lohnsumme und –steuern.

Weist der Auftragnehmer die Einzahlung nicht nach, so muss der Auftraggeber die **Zahlung** der Rechnung **stoppen** und den Sachverhalt innerhalb von **90 Tagen** der **Agentur der Einnahmen melden**. Zahlt der Auftraggeber trotzdem, so haftet dieser solidarisch für die nicht einbezahlten Lohnsteuern.

### Finanzkontrollen: Kilometergeld anstelle von Lohnzahlungen!

Zuletzt wurden bei Kontrollen der Finanzpolizei die Reisekostenvergütungen an die Mitarbeiter (Kilometergeld) verstärkt kontrolliert. Bei der Kontrolle stellte sich heraus, dass bei den Lohnstreifen die Spesenrückvergütung und das Kilometergeld nicht den tatsächlich getätigten Spesen bzw. den gefahrenen Kilometer entsprachen. Für die Finanzbehörde ergibt sich daraus eine Steuerhinterziehung, da die steuerliche Befreiung von Aufwandsentschädigungen für das Personal nur im Fall von Dienstfahrten der Angestellten gilt.

## 28. Februar

- Trimestrale MwSt.-Meldung betreffend das 4. Trimester 2020 oder Übermittlung der MwSt.-Jahreserklärung samt Daten der MwSt.-Meldung des 4. Trimesters
- Zahlung der Jahresgebühr mit F24 für die Eintragung ins Verzeichnis für jene Firmen, die Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten betreiben
- Cassa Forense: 1. Rate Mindestbeitrag 2020
- SIAE – Erneuerung des Abonnements für 2020
- Übermittlung der absetzbaren Spesen für die Steuererklärung von Seiten der Leistungserbringer (Tierärzte, Beerdigungsspesen, Kita, Kondominiumverwalter usw.)

## Handelskammer warnt vor gefälschten Zahlungsaufforderungen!

In einer kürzlich veröffentlichten Presseaussendung teilt die Handelskammer mit, dass **gefälschte Schreiben** des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung, genauer des italienischen Amtes für Patente und Marken (Ufficio Italiano Brevetti e Marchi - UIBM), ins Haus flattern, die 600-800 Euro für die Markenregistrierung verlangen. Sie enthalten einen ausländischen IBAN mit der Aufforderung den Betrag zu überweisen. Bei Erhalt von Zahlungsaufforderungen von offiziell klingenden Institutionen, Alben und Registern gilt es vorsichtig zu sein und **vor** einer eventuellen Zahlung der geforderten Beträge Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei zu kontaktieren.

## Das Pauschalsystem-Einkommen zählt ab 2020 auch für Absetzbeträge und Renzi-Bonus!

Die Neufassung des Artikels 1 Abs. 75 des Gesetzes 190/2014 hat einen **erheblichen Einfluss auf die Steuerlast** von Unternehmern und Freiberuflern im Pauschalssystem (regime forfetario).

Das Einkommen aus dem Pauschalssystem ist **ab 2020** für die Berechnung der Schwellen für die Inanspruchnahme des Renzi-Bonus, der Absetzbeträge für Arbeitnehmer bzw. Rentner und der zu Lasten lebenden Familienmitglieder **zusätzlich den anderen Einkommen** zu berücksichtigen.

Sollten Sie das Pauschalssystem anwenden und zugleich Einkommen als Arbeitnehmer oder Rentner erzielen, empfehlen wir Ihnen, dies laufend bei der Lohnabrechnung bzw. Rentenabrechnung berücksichtigen zu lassen, um nicht bei der Steuerklärung eine böse Überraschung zu erleben und alle nicht zustehenden Beträge nachzahlen zu müssen.

## Brexit: Übergangsfrist bis 31.12.2020!

Großbritannien ist seit 01.02.2020 nicht mehr Mitglied der Europäischen Union. Das Austrittsabkommen mit der EU sieht dabei eine erste Übergangsfrist bis 31.12.2020 vor, in der umsatzsteuerlich und zolltechnisch alles so bleibt wie bislang. Großbritannien wird in der Übergangsphase trotz des Austritts als vollwertiges EU-Mitglied behandelt und der freie Warenverkehr im Sinne von innergemeinschaftlichen Lieferungen bleibt uneingeschränkt erhalten, gleiches gilt für innergemeinschaftliche Dienstleistungen.

Diese Übergangsfrist kann auch noch einmalig um ein oder zwei Jahre verlängert werden, dazu müsste die Verlängerung aber bis zum 30.06.2020 sowohl von der EU als auch von Großbritannien beschlossen werden.

## Übermittlung der Tageseinnahmen: Mitteilung über Unregelmäßigkeiten!

In letzter Zeit haben mehrere Steuerpflichtige Mitteilungen vom Steueramt erhalten, in welchen darauf hingewiesen wird, dass die Tageseinnahmen im Jahr 2019 nicht telematisch übermittelt wurden. Diesbezüglich hat die Agentur der Einnahmen nun klargestellt, dass die Steuerpflichtigen der Agentur der Einnahmen keine Rückmeldung liefern müssen, wenn die Tageseinnahmen mittels Rechnung belegt wurden, also nicht mit Kassabeleg oder Steuerquittung.

Sollten Sie ein solches Schreiben erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in unserer Kanzlei.

### Meldung der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen („transfrontaliere“)

Ab dem 01. Januar 2019 müssen alle in Italien ansässigen Unternehmen und Freiberufler (ausgenommen sind die Kleinstunternehmen) alle **Lieferungen und Leistungen aus dem bzw. ins Ausland** telematisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln (Art. 1 Abs. 3-bis GVD 127/2015). Die Übermittlung der 2019 neu eingeführten Meldung kann ab dem Jahr 2020 trimestral erfolgen.

Die Mitteilung betrifft alle Daten betreffend die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen **gegenüber nicht in Italien ansässigen Subjekten** sowie alle **von nicht in Italien ansässigen Subjekten** erhaltenen Waren/Dienstleistungen. Wurden nur Ausgangsrechnungen ins Ausland gestellt und keine Eingangsrechnungen vom Ausland erhalten, so kann man die Abfassung der Meldung eventuell auch umgehen. Dafür müssen die Ausgangsrechnungen elektronisch über das System der Agentur der Einnahmen (SDI) versendet werden, wobei im Feld des Empfängerkodexes „XXXXXXX“ anzugeben ist.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die **Intrastatmeldungen nach wie vor** abzufassen sind! Wir legen Ihnen als Anlage unser Rundschreiben mit dem Thema „Intrastat-Meldungen 2018“ bei.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.